verpflichtet. Wahrheitswidrige Antworten rechtfertigten die Anfechtung des Arbeitsvertrages arglistiger Täuschung. "Der wegen Kenntnis Schwangerschaft steht die Kenntnis der Bewerberin von solchen Umständen gleich, die den sicheren Schluß auf das Bestehen einer Schwangerschaft zulassen", heißt es schließlich noch. In einem solchen Falle, so wird in einem Artikel zu dieser Entscheidung gesagt, müsse selbstverständlich das Persönlichkeitsrecht der Bewerberin vor der Vertragsfreiheit zurücktreten, denn das sozialrechtliche Schutzprinzip gelte vornehmlich auch für den Unternehmer, der sich, da er auf Arbeitskräfte angewiesen sei, oft in einer schwächeren (!) Position als die Arbeitsuchenden befinde.

Nach solcher Demagogie, die den ganzen Schwindel von der Sozialpartnerschaft bloßlegt, verwundert es nicht, daß die Arbeiter sogar für die Erhaltung ihrer Kapitalisten rechtlich verantwortlich gemacht werden. So wird gesagt: ""Sozialpflichtigkeit* ist ein Ausfluß des nicht nur den Staat, sondern ... auch die hier sich gegenüberstehenden Personen bindenden Sozialstaatsgedankens."21

Die Funktion des • imperialistischen Zivilrechts äußert sich z. B. auch in der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zum Metallarbeiterstreik 1956/57 in Schleswig-Holstein. Die Entscheidung ist — das ist bei aller Konstruktionstechnik imperialistischer Grundsatzentscheidungen erkennbar — eindeutig auf den Gedanken einer scharfen Sühne wegen verwerflichen Tuns und einer fühlbaren Genugtuung für den Unternehmerverband und seine Mitglieder ausgerichtet²⁵. Das wird aus dem sog. Prinzip der zivilrechtlichen Vorbeugung, der

Neumann-Duesberg, "Persönlichkeitsrecht, Vertragsfreiheit und gegenseitige Sozialpflichtigkeit", Juristen-Zeitung 1962, S. 204 ff.

25 vgl. Arbeitsgerichtliche Praxis 1959, Heft 1, Bl. 1 ff.

Schutz- und Sanktionsfunktion des Zivilrechts hergeleitet.

So werden alle Machtmittel des imperialistischen Staates zur Verteidigung seiner Gesellschaftsordnung aktiviert. Das Zivilrecht, lange entsprechend dem Mechanismus kapitalistischer Ökonomik auf den Gedanken des Güteraustauschs und der Ausgleichsfunktion gegründet, wird unmittelbar in den Dienst der Monopolinteressen gestellt. Es erhält strafrechtliche Züge, es soll sog. sozial-unpassende Handlungen, also gegen den Imperialismus und Militarismus gerichtete Bestrebungen, unschädlich machen helfen.

Die Durchsetzung dieser Tendenzen ist den Gerichten im Zivilprozeß aufgetragen. Diese Aufgabenstellung zu verwirklichen, hat sich der Reformbericht zum Ziele gesetzt. Zu dem Bestreben, die Wirksamkeit der "Dritten Gewalt" zu erhöhen, gehören auch solche Vorschläge, die darauf abzielen, "die verschiedenen Gerichtsbarkeiten stärker zusammenzufassen und einheitlich zu lenken" (S. 419 ff.).

Die Beseitigung der Macht der Monopole in Westdeutschland, die Erneuerung der Demokratie, die Lösung der nationalen Frage erfordern auch, daß die werktätigen Massen die Justiz von Grund auf erneuern, indem sie diese in ihre Hände nehmen. Das schließt die Entfernung all derjenigen Richter ein, die aktive Verfechter der faschistischen und Unterdrückungspolitik sind und waren.

Die Verantwortlichkeit der Michter gegenüber dem Volk muß hergestellt werden. Demokratische, friedliebende Menschen müssen direkt Zugang zum Richteramt erhalten. Im Zivilverfahren müssen demokratische Grundsätze, wie die Mitwirkung von Schöffen und die strikte Beachtung der demokratischen Rechte des Volkes, durchgesetzt werden.

dtaokisprackuHCj.

Strafrecht

§ 170 b StGB; §§ 200, 206 StPO.

Die Feststellung, daß der Angeklagte seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht oder nicht in genügendem Maße nachgekommen ist und der Unterhaltsberechtigte zur Deckung seines Lebensbedarfs auf fremde Hilfe angewiesen war, vermag allein die Verurteilung gemäß § 170 b StGB nicht zu begründen. Voraussetzung ist vielmehr die Prüfung der Frage, ob der Angeklagte überhaupt in der Lage war, ohne Gefährdung seines eigenen notwendigen Lebensunterhalts zum Unterhalt des Berechtigten durch Zahlung von Geldbeträgen beizutragen.

OG, Urt. vom 7. Dezember 1962 — 3 Zst III 45/62.

Das Kreisgericht hat den Angeklagten wegen Verletzung der Unterhaltspflicht (Vergehen nach § 170 b StGB) zu einer Gefängnisstrafe verurteilt und hierzu im wesentlichen folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der jetzt 22 Jahre alte Angeklagte, der bei seinen Großeltern aufgewachsen ist, hat die Grundschule bis zur 6. Klasse besucht und anschließend den Beruf eines Traktoristen erlernt. Danach meldete er sich zum Dienst in der Nationalen Volksarmee. Während seiner Dienstzeit, und zwar am 18. April 1959, verheiratete er sich, weil seine Ehefrau ihr erstes Kind erwartete.

Im Jahre 1960 wurde der Angeklagte in Ehren aus der Nationalen Volksarmee entlassen und arbeitete bis zur gerichtlichen Hauptverhandlung in diesem Verfahren an fünf verschiedenen Arbeitsstellen. Zuletzt war er mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von 450 DM als Tiefbauarbeiter bei einem Bauuntemehmen tätig.

In der Ehe des Angeklagten wurden drei Kinder geboren, für die er als ehelicher Vater unterhaltspflichtig ist. Er hat im ersten Halbjahr 1961 seiner Ehefrau fol-

gende Beträge zur Bestreitung des Familienunterhalts übergeben:

 Januar
 250 DM

 Februar
 210 DM

 März
 210 DM

 April
 400 DM

Am 8. Mai 1961 — die Ehefrau war damals mit dem dritten Kind hochschwanger — kam es in der Hauptsache wegen Geldschwierigkeiten zwischen den Eheleuten zu ernsthaftem Streit, in dessen Verlauf der Angeklagte seine Ehefrau schlug. Diese verließ darauf mit den Kindern die Ehewohnung und begab sich zu ihren Eltern. Als der Angeklagte in der Folgezeit keinerlei Unterhalt an Frau und Kinder zahlte, erhob seine Frau Klage auf Zahlung von Unterhalt. In der daraufhin durchgeführten Güteverhandlung vor dem Kreisgericht wurde am 1. Juni 1961 ein Vergleich geschlossen, nach welchem sich der Angeklagte verpflichtete, ab Mai 1961 monatlich 300 DM Unterhalt — je 150 DM am 10. und 25. jeden Monats — für Frau und Kinder zu zahlen. Er hielt sich aber nicht an diesen Vergleich. Für die Monate Mai und Juni leistete er keinerlei Zahlung, ließ im Juli seiner Ehefrau lediglich 50 DM zukommen und stellte dann die freiwillige Unterhaltszahlung völlig ein. Auf Grund eines Ende September durch seine Frau erwirkten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wurden dann im Öktober 60 DM und im November 200 DM zwangsweise beigetrieben.

Die Ehefrau mußte, um ihren und ihrer Kinder Lebensunterhalt zu sichern, die Hilfe ihrer Eltern und staatliche Hilfe in Anspruch nehmen. Sie erhielt ab September 1961 Fürsorgeunterstützung vom Rat des Kreises. Am 24. November 1961 wurde die Ehe des Angeklagten auf die Klage seiner Ehefrau durch das Kreisgericht geschieden.

Der Präsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik hat zugunsten des Angeklag-